



Der Minister

Georg Maier

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Präsidentin
des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 3889
Drs. 317025

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier@tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
000-S-106600-0002-0152/2022

Erfurt, 22. 12. 22

**Kleine Anfrage Nr. 3889 der Abgeordneten Braga und Mühlmann (AfD)
- Angebliche Nutzung von Fake-Accounts in Chatgruppen durch eine
Abteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales
(sogenanntes AfV) - Werden derartige Accounts genutzt? - Teil 2 -**

Anlagen: 10 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. a. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Vorbemerkung:

1. Die Landesregierung geht aufgrund des Titels und der Einleitung der Kleinen Anfrage davon aus, dass soweit nicht ausdrücklich in der Fragestellung anders benannt, sich diese jeweils ausschließlich auf das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bezieht.
2. Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten ergibt bei den Fragen 1, 3 bis 6 und 9, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Einzelheiten zu Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen (wie Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel), Aufklärungszielen und Personal des Amts für Verfassungsschutz sind im Hinblick auf seine Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig und unter-



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

liegen der Geheimhaltung. Durch die Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zu Arbeitsweise, Leistungsfähigkeit und konkreten einzelnen Beobachtungsinteressen des Verfassungsschutzes offengelegt, welche Rückschlüsse zuließen, die sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit und wirksame Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz mithin auch auf die Sicherheitsbelange des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland auswirken können. Es würde der künftige Einsatzerfolg legendierter Internet-Accounts gefährdet und die Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien durch eine Änderung des Kommunikationsverhaltens im Internet begünstigt. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie werden die angefragten Informationen für so sensibel gehalten, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Frage 1:

Wie viele Fake-Accounts in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt die Abteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, welcher die Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz übertragen wurden (quantitative Gliederung in Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität und nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2:

Wie viele Fake-Accounts anderer Landes- und Bundesbehörden zur Nutzung in sozialen Netzwerken und Chatgruppen sind der Thüringer Landesregierung bekannt (quantitative Gliederung nach einsetzender Behörde, nach Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität und nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen)?

Antwort:

Die Landesregierung erteilt keine Auskünfte über legendierte Internet-Accounts anderer Verfassungsschutzbehörden, da sie sich nicht zu Sachverhalten äußert, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Länder oder des Bundes fallen. Diese unterliegen nicht dem parlamentarischen Kontrollrecht des Thüringer Landtags.

Frage 3:

Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales seit dem Jahr 2015 selbst erstellt und betrieben (jährliche Gliederung nach Datum der Erstellung, Namen der Gruppe, nach Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen)?

Frage 4:

In welchen extremistischen Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen ist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales seit dem Jahr 2015 selbst aktiv (jährliche Gliederung nach Datum des Eintritts, Namen der Gruppe, nach Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen)?

Frage 5:

Nach welchen Kriterien wählen Mitarbeiter der Abteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales die Chatgruppen in sozialen Medien aus, denen sie mit ihren Fake-Accounts beitreten?

Frage 6:

Welche einzelnen Ziele verbindet und verfolgt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit der Einrichtung und dem Betreiben dieser Accounts?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 7:

Sieht die Thüringer Landesregierung in dem Betrieb und dem Wirken derartiger Fake-Accounts eine Gefahr für die öffentliche Wahrnehmung von Extremismus und Hasspostings im Internet, insbesondere im Hinblick auf verschiedene extremistische Strömungen und deren Zunahme und wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Maßnahmen des Amtes für Verfassungsschutz sind so angelegt, dass die bezeichnete Gefahr nicht besteht. Im Übrigen sind bei der Internetkommunikation die strafrechtlichen Vorschriften zu beachten. Gemäß § 10 Abs. 7 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) dürfen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel keine Straftaten begangen werden. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 8:

Auf welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erstellt und nutzt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales derartige Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?

Antwort:

Das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrages (§ 4 ThürVerfSchG) befugt nachrichtendienstliche Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung gemäß § 10 ThürVerfSchG einzusetzen. Die Erhebung ist gemäß § 11 ThürVerfSchG zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise nicht möglich ist. In der Regel ist dies anzunehmen, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden können.

Bei der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung im Internet handelt es sich um ein nachrichtendienstliches Mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 4 und 8 ThürVerfSchG. In der abschließenden Aufzählung nachrichtendienstlicher Mittel in Thüringen wird die verdeckte Internetrecherche nicht ausdrücklich benannt. Gleichwohl kann sie durch Auslegung unter § 10 Abs. 1 Ziffer 1, 4, 8 ThürVerfSchG subsumiert werden.

Frage 9:

Wie viele einzelne Personen beschäftigen sich in der in Rede stehenden Abteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales mit dem Betreiben derartiger Fake-Accounts?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Udo Götze